

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. August 2005

Nummer 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 354 Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf). S. 309
- 355 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Hanno Köhncke, Essen). S. 309
- 356 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Robert Blinken, Düsseldorf). S. 310
- 357 Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Otto Franz Rudolf Peil, Solingen). S. 310
- 358 Verlegung einer Geschäftsstelle und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter, Dipl.-Ing. Thorsten Spelter). S. 310
- 359 Anerkennung einer Stiftung („Elisabeth Dreves-Stiftung“). S. 310

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 360 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Verlegung der L 477 in der Ortslage Tönisberg. S. 311
- 361 Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermines. S. 311
- 362 Bekanntmachung des Luftreinhalteplanentwurfs Krefeld Hafen. S. 311

- 363 Antrag der Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 312
- 364 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal. S. 313
- 365 Bekanntmachung über den Aktionsplan für den Bereich Krefeld Hafen gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 313
- 366 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Kerken (Tausch eines Abgrabungsbereiches). S. 314

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 367 Zweckverband Naturpark Bergisches Land – Bekanntmachung. S. 315
- 368 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 322 486 628 9 (1 486 628 9), Nr. 322 485 587 8 (1 485 587 8) und Nr. 322 486 403 7 (1 486 403 7)). S. 316
- 369 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2), Nr. 322 052 031 0 (1 052 031 0) und Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9)). S. 316

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung**354 Erlöschen der Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

(Dipl.-Ing. Wilhelm Düster, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2410

Düsseldorf, den 12. August 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng)

Dipl.-Ing. Wilhelm Düster
Virchowstraße 1
40225 Düsseldorf

ist am 6. 8. 2005 verstorben.

Zeitgleich ist die dem ÖbVermIng am 10. 8. 1990 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Michael Dolf erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 309

355 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

(Dipl.-Ing. Hanno Köhncke, Essen)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 16. August 2005

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIngBO NRW) habe ich heute

Herrn Dipl.-Ing. Hanno Köhncke
die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Zeitgleich schließt er sich mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Herrn Dipl.-Ing. Ulf Köhncke

zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 (ÖbVermIngBO NRW) zusammen. Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 45127 Essen, Am Waldthausenpark 9.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 309

**356 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Robert Blinken, Düsseldorf)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 15. August 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Robert Blinken
Virchowstraße 1
40225 Düsseldorf

mit Wirkung vom 6. 8. 2005 die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing. Michael Dolf

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Die Vermessungsgenehmigung gilt auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, mit dem Herr Dr.-Ing. Blinken zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen ist.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 310

**357 Verzicht auf Zulassung als
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Otto Franz Rudolf Peil, Solingen)

Bezirksregierung
33.2410

Düsseldorf, den 12. August 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng)

Dipl.-Ing. Otto Franz Rudolf Peil
Dorper Straße 20
42651 Solingen

hat mit Wirkung vom 11. 8. 2005 den Verzicht auf seine Zulassung erklärt.

Zeitgleich ist die dem ÖbVermIng am 18. 8. 1999 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ing. (grad.) Wolfgang Fink erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 310

**358 Verlegung einer Geschäftsstelle
und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft**

(Dipl.-Ing. Jürgen Spelter,
Dipl.-Ing. Thorsten Spelter)

Bezirksregierung
33.2413

Düsseldorf, den 1. August 2005

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Spelter

hat seine Geschäftsstelle nach Kerschensteiner Weg 2, 40723 Hilden, verlegt.

Zeitgleich damit ist die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Spelter und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thorsten Spelter, Trillser Siepen 3, 40699 Erkrath, aufgelöst worden.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 310

359 Anerkennung einer Stiftung
(„Elisabeth Dreves-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1104

Düsseldorf, den 16. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Elisabeth Dreves-Stiftung“

mit Sitz in Erkrath gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. August 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 310

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**360 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für die Verlegung der L 477
in der Ortslage Tönisberg**Bezirksregierung
53.31-01/04

Düsseldorf, den 15. August 2005

**Planfeststellungsverfahren für die Verlegung
der L 477 in der Ortslage Tönisberg
Von Bau-km 1+217,300 (westlich des geplanten
Kreisverkehrsplatzes) bis Bau-km 1+570,689
(westlich Tönisberg) einschließlich Herstellung
der Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung
Tönisberg der Stadt Kempen, Kreis Viersen**

Für das o. a. Bauvorhaben wurde auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Mönchengladbach (Straßenbaulastträger) das Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchgeführt. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist am 9. 6. 2005 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 53.31-04/03) ergangen und allen Einwendern und Betroffenen übersandt worden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) und der dazugehörigen Anlage 1 (dortige Nr. 18) war für die vorstehende Ausbaumaßnahme vorab die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen. Diese nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchgeführte Einzelfalluntersuchung kam nach fachlicher Wertung der Merkmale, des Standortes sowie möglicher Auswirkungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

In entsprechender Anwendung des § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Bezirksregierung Düsseldorf fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Den Beschlusstext – u. a. mit Ausführungen zum UVP-Verzicht – wird die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich noch über das Internet veröffentlichen.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schiemann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 311

**361 Bekanntmachung über die
Festsetzung eines Erörterungstermines**Bezirksregierung
54.20.15-002/04

Düsseldorf, den 16. August 2005

**Antrag des Deichverbandes Poll auf
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
gem. § 31 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG
zur Sanierung des Banndeiches
in Wesel-Büderich zwischen
Rheinstrom-km 810,4 bis 813,5, linkes Ufer**

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **6. 9. 2005 ab 9.30 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel**, statt. Erforderlichenfalls wird der Termin an den folgenden Tagen ab 9.30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Poll als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
– Obere Wasserbehörde –Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 311

**362 Bekanntmachung des
Luftreinhalteplanentwurfs Krefeld Hafen**Bezirksregierung
56.8817 – LRP KREFELD HAFEN

Düsseldorf, den 18. August 2005

Luftreinhalteplan Krefeld Hafen

Im Krefelder Hafen waren im Jahr 2003 die Grenzwerte der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) für Schwebstaub und Partikel (PM10) überschritten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist damit verpflichtet, bis Ende Oktober einen Luftreinhalteplan für den Bereich Krefeld Hafen aufzustellen.

Rechtsgrundlage ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV).

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans wird in der Zeit vom **29. 8. 2005 bis zum 25. 9. 2005** bei dem

Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Stadthaus, Zimmer 149, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.30 Uhr

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 240 a,

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 15.00 Uhr

ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter **www.brd.nrw.de** eingesehen werden.

Damit wird jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, bis zum **25. 9. 2005** den Arbeitsentwurf des Planes einzusehen und gegenüber den beiden vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift sowie unter den E-Mailadressen **lrp@brd.nrw.de** oder **luftreinhalteplanung@brd.nrw.de** zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wird dann die vorgetragenen Anregungen mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern und den Luftreinhalteplan aufstellen.

Der Luftreinhalteplan Krefeld Hafen wird anschließend veröffentlicht.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 311

**363 Antrag der Firma
Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH,
Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
56.8851.3.10/4789

Düsseldorf, den 25. August 2005

Die Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Stahlstraße 6-8, 42551 Velbert, hat mit Datum vom 20. 7. 2005 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb

- einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch chemische Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³,
- einer Anlage zur Behandlung der Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der erforderlichen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von mehr als 200 Tonnen organischer Lösemittel pro Jahr und
- einer Anlage zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen mittels thermischer Verfahren

gestellt.

Das Vorhaben soll auf dem Werksgelände der Firma Isidro Con Garcia Industrielackierung GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 42551 Velbert, Kreis Mettmann, Gemarkung Velbert, Flur 17, Flurstücke 1239, 1240, 1242, 1246 und 1249 realisiert werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

1. 9. 2005 bis einschließlich 30. 9. 2005

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
– Zimmer 240 a, 2. Etage –
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr sowie
von 13.00 – 16.00 Uhr

und bei der

Stadt Velbert
Rathaus
Raum 307 (2. Etage)
Thomasstr. 1
42551 Velbert,

Montag von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 15.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort der Stadt Velbert innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

1. 9. 2005 bis einschließlich 13. 10. 2005

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-

sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/-innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

9. 11. 2005, ab 9.30 Uhr.

Die Erörterung findet im großen Sitzungssaal des Rathauses, Raum 301 (2. Etage), Thomasstr. 1, 42551 Velbert, statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmenden jeweils bei Unterbrechung der Erörterung mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollten während der Einwendungsfrist keine erörterungsfähigen Einwendungen eingehen, findet der o.g. Erörterungstermin nicht statt, über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 312

**364 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben
der Firma DuPont Performance
Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal**

Bezirksregierung
56.8851.4.10/4711

Düsseldorf, den 16. August 2005

**Antrag der Firma DuPont
Performance Coatings GmbH & Co. KG,
Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Wuppertal, hat mit Datum vom 29. 11. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lacken gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines Bindemittelagars unter Nutzung von bereits vorhandenen Lagertanks am Standort Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.10 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 313

**365 Bekanntmachung
über den Aktionsplan für den Bereich
Krefeld Hafen gemäß § 47 Abs. 5
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
56.8817 – AP KREFELD HAFEN

Düsseldorf, den 18. August 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Krefeld einen Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich des Krefelder Hafens aufgestellt. Dieser tritt mit Wirkung zum 1. 9. 2005 in Kraft.

Der Aktionsplan beruht auf der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten (1999/30/EG) und zweiten (2000/69/EG) Tochterrichtlinie. Diese wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden. Die bisherigen Messungen im Krefelder Hafen, an der Hentrichstraße im Jahr 2003 und 2004 haben ergeben, dass eine Überschreitungssituation des Grenzwertes für PM10 (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV vorliegt. Nach dieser Verordnung gilt seit 1. 1. 2005 für PM10 ein Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als zulässig; der zulässige Tagesmittelwert beträgt $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplanes werden in zwei Stufen umgesetzt und durch eine Evaluierung bewertet.

Der Aktionsplan kann im Internet unter www.brd.nrw.de eingesehen und/oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, schriftlich

oder per E-Mail unter lrp@brd.nrw.de bzw. luftreinhalteplanung@brd.nrw.de angefordert werden.

Im Auftrag
Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 313

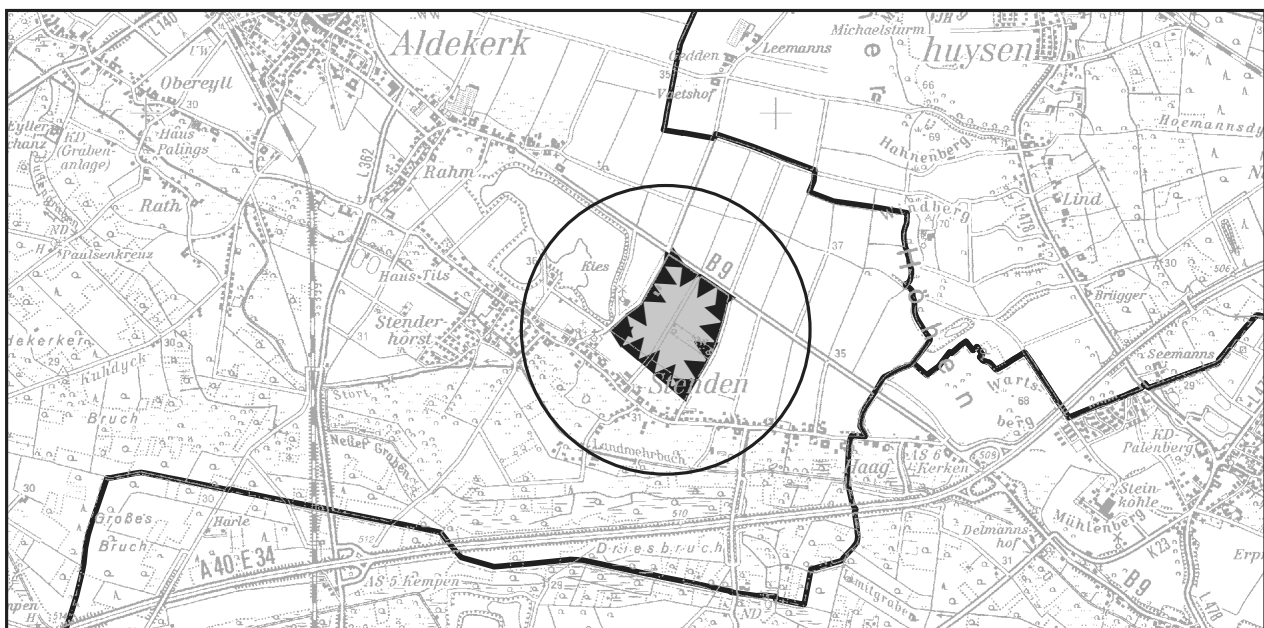
366 42. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Kerken (Tausch eines Abgrabungsbereiches)

Bezirksregierung
61.52.01.42

Düsseldorf, den 16. August 2005

Im Rahmen der Vorstellung des ersten Berichtes über das Abgrabungsmonitoring zum Stichtag 1. 1. 2001 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf u. a. bezüglich der Vermeidung zusätzlicher Abgrabungsbereichsdarstellungen beschlossen, zukünftig das Instrument des Flächentausches zu nutzen.

Bei der geplanten 42. Regionalplan-Änderung für ein Teilgebiet der Gemeinde Kerken handelt es sich um einen solchen Flächentausch. Hierbei soll eine nicht verfügbare, ca. 14 ha große Fläche innerhalb eines im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gegen eine ca. 18 ha große an den dargestellten Abgrabungsbereich direkt anschließende Fläche getauscht werden, welche derzeit nicht als Abgrabungsbereich im Regionalplan (GEP 99) dargestellt ist (vgl. geplante Darstellung in der Karte).



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037) (Auszug aus dem GEP-Blatt L 4504 Moers)



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



Oberflächengewässer

Im Rahmen des derzeit betriebenen Abbaus können lediglich noch – bereits in naher Zukunft erschöpfte – Restvorräte gewonnen werden. Zur Aufrechterhaltung des Abbaubetriebes und weil die Grundzüge der Planung vom Vorhaben nicht berührt sind, soll die o. a. Änderung des Regionalplanes – parallel zum bereits im Mai 2005 beim Bergamt Moers eingeleiteten bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanverfahren – in einem vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) erfolgen. Für die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens genügt dabei der Beschluss des Vorsitzenden sowie eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrates.

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben die Eröffnung des vereinfachten Verfahrens für die 42. Regionalplan-Änderung entsprechend der Vorlage beschlossen. Es ist anzunehmen, dass der Regionalrat dieses Verfahren in seiner Sitzung am 29. 9. 2005 bestätigen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 42. Änderung des Regionalplanes wird in der Zeit

vom 12. 9. 2005 bis einschließlich 12. 10. 2005

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 386

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr.

- b) Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.262

montags bis donnerstags: 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 9.00 bis 12.30 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 12. 10. 2005** schriftlich, per E-Mail (**marlen.franke@brd.nrw.de** oder **rolf.klaverkamp@brd.nrw.de**) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 61, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im

Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 42. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates wird auch ins Internet eingestellt und steht in Kürze auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit: **www.brd.nrw.de/sitzungsvorlagen2005** unter dem Titel „29. 9. 2005 20. Regionalratssitzung – Tagesordnung“.

Im Auftrag
von Seht

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 314

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**367 Zweckverband Naturpark
Bergisches Land
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat am 22. Dezember 2004 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2003 mit dem Ergebnis:

Gesamteinnahmen	
Verwaltungshaushalt	100.157,28 €
Gesamtausgaben	
Verwaltungshaushalt	100.157,28 €
Gesamteinnahmen	
Vermögenshaushalt	20.549,98 €
Gesamtausgaben	
Vermögenshaushalt	20.549,98 €

Sie beschließt ferner, dem Verbandsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 26. Juli 2005

Landrat Hagen Jobi
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 315

368

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 322 486 628 9 (1 486 628 9),
Nr. 322 485 587 8 (1 485 587 8) und
Nr. 322 486 403 7 (1 486 403 7))

Die Sparkassenbücher Nr. 322 486 628 9
(1 486 628 9), Nr. 322 485 587 8 (1 485 587 8) und
Nr. 322 486 403 7 (1 486 403 7) werden nach § 16
SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. August 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 316

369

**Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2),
Nr. 322 052 031 0 (1 052 031 0) und
Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9))

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher
Nr. 322 146 802 2 (1 146 802 2), Nr. 322 052 031 0
(1 052 031 0) und Nr. 322 296 911 9 (1 296 911 9)
beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird auf-
gefordert, spätestens bis zum 16. 11. 2005 seine
Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen.
Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der
Urkunden.

Solingen, den 16. August 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 316

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach